

**Kurztitel**

Studienförderungsgesetz 1992

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 305/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2000

**§/Artikel/Anlage**

§ 31

**Inkrafttretensdatum**

01.09.2001

**Außerkrafttretensdatum**

31.08.2001

**Text****Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen**

|                                                               |     |
|---------------------------------------------------------------|-----|
| § 31. (1) Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt |     |
| bis zu 4 725 Euro .....                                       | 0%  |
| für die nächsten 4 725 Euro (bis 9 450 Euro) .....            | 10% |
| für die nächsten 5 450 Euro (bis 14 900 Euro) .....           | 15% |
| für die nächsten 10 905 Euro (bis 25 805 Euro) .....          | 20% |
| über 25 805 Euro .....                                        | 25% |

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 des einen Elternteiles vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles nicht. Leben die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen.

(2) Von einer geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung ist auszugehen, wenn der Studierende nachweist, daß der ihm von einem Elternteil geleistete Unterhalt nicht die sich aus Abs. 1 ergebende Höhe erreicht, obwohl auf Grund der Eignung des Studierenden für das gewählte Studium grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch besteht. Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhalt als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den Unterhalt trotz einer zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeträge geführten Exekution auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden (§ 291c der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung), nicht erhalten hat.

(3) Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten beträgt 30% des 3 707 Euro übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.

(4) Die zumutbare Eigenleistung des Studierenden umfasst den 2 182 Euro übersteigenden Betrag seiner Bemessungsgrundlage.